

# RS Vwgh 1991/2/13 91/01/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.1991

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Aus der Verhaftung des Freundes ist eine Verfolgungshandlung gegen den Asylwerber aus Gründen der politischen Gesinnung nicht zu erkennen, hat doch der Asylwerber nach seinen eigenen Angaben sich politisch nie betätigt und auch mit seinem Freund keine politischen Gespräche geführt. Auch aus der Nachfrage nach dem Aufenthalt des Asylwerbers anlässlich der Verhaftung seines Freundes lässt sich daher eine Verfolgung des Asylwerbers aus den in der Konvention genannten Gründen nicht erkennen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010014.X01

## Im RIS seit

13.02.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)